

Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 A der Stadt Preetz „Bebauung östlich des Marktes und der Kirchenstraße, Teilgebiet Urbanes Gebiet (MU) Markt/Kirchenstraße“ für den Bereich östlich des Marktes und der Kirchenstraße, südlich der nördlichen Grenze des Grundstückes Markt 20 (Flurstück 17/7), westlich des Kirchsees und nördlich des Grundstückes Kirchenstraße 31 (Flurstücke 45/4 und 80/44), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 03. November 2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 A der Stadt Preetz für den Bereich östlich des Marktes und der Kirchenstraße, südlich der nördlichen Grenze des Grundstückes Markt 20 (Flurstück 17/7), westlich des Kirchsees und nördlich des Grundstückes Kirchenstraße 31 (Flurstücke 45/4 und 80/44), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 16.02.2021 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Bauamt der Stadt Preetz, Zimmer 12/13, Bahnhofstraße 27, 24211 Preetz, während der Öffnungszeiten (für den Publikumsverkehr aktuell nur mit vorheriger Terminabsprache) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurde der Bebauungsplan mit der Begründung ins Internet unter der Adresse www.preetz.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Preetz geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

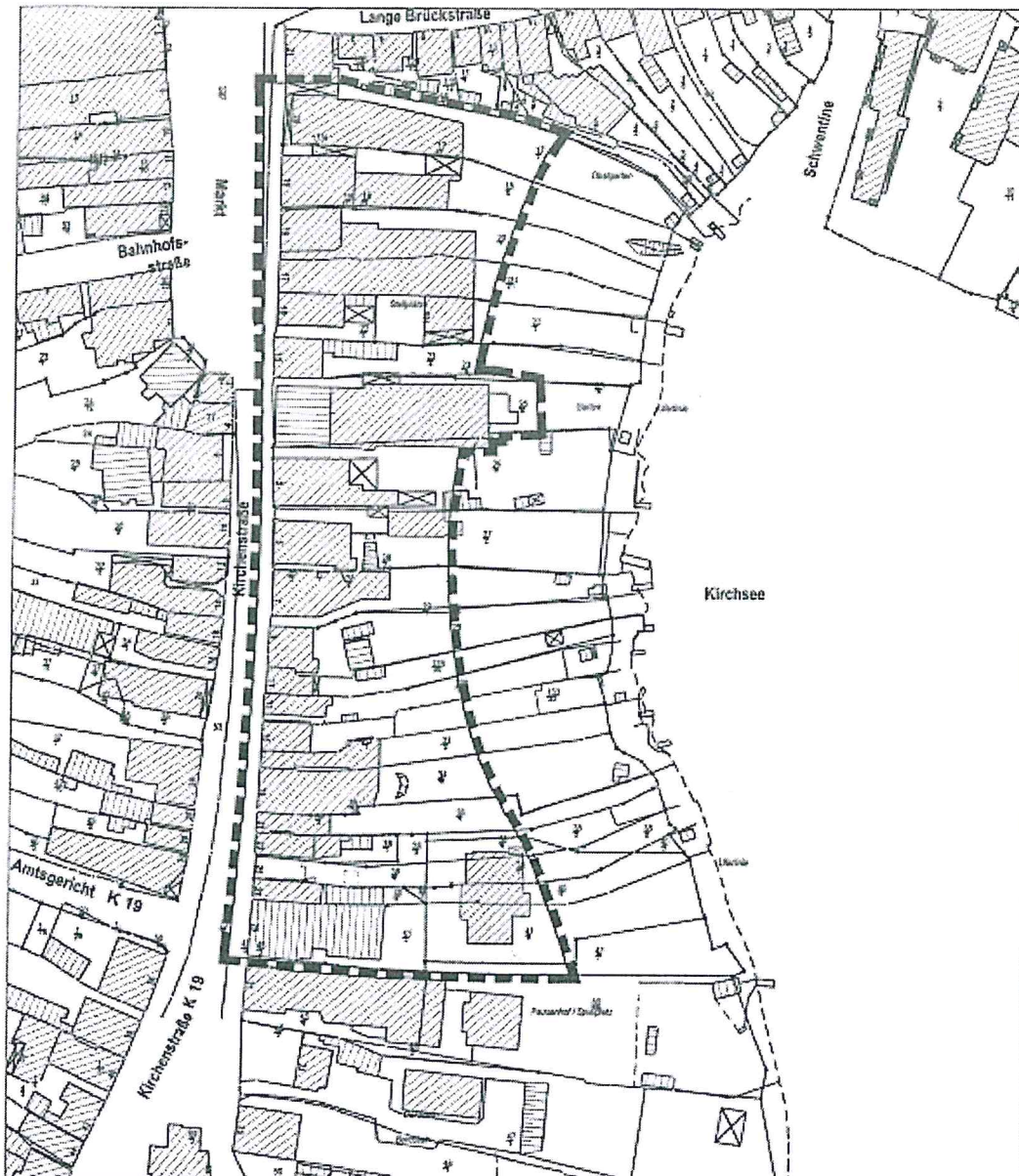
Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Preetz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Preetz, den 11. Februar 2021

L. S.



Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Björn Demmin



**Darstellung des Plangeltungsbereiches über die
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 A
"Bebauung östlich des Marktes und der Kirchenstraße"**

ohne Maßstab



Für den Bereich östlich des Marktes und der Kirchenstraße, südlich der nördlichen Grenze des Grundstücks Markt 20 (Flurstück 17/7), westlich des Kirchsees und nördlich des Grundstücks Kirchenstraße 31 (Flurstücke 45/4 und 80/44)

B2K

ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
KÜHLE-KOERNER-GUNDELACH PartG mbB
SCHLEIHWEG 10 · 24106 KIEL · FON 0431 5967400
info@b2k.de · www.b2k-architekten.de